



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-165253/2026-8

Weiz, am 14.08.2026

Ggst.: Fussballpark Glieder KG,
8200 Gleisdorf, Mühlhausenstraße 1,
Gastgewerbebetrieb - Buffet;
ÖKM - VH-Tag 26.08.2026.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Mittwoch, den 26. August 2026, um ca. 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle (8200 Gleisdorf, Mühlhausenstraße 1).

Mit Eingabe vom **3. Juni 2026**, hat die Fussballpark Glieder KG, 8200 Gleisdorf, Mühlhausenstraße 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **Gastgewerbebetriebes (Container)**, auf dem Grundstück Nr. **347/2**, KG Gleisdorf, Stadtgemeinde Gleisdorf, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: **Errichtung Containeranlage (Gastgewerbe – Buffet)**

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF,

Verhandlungsleiter:

Mag. Ronald MÜLLWISCH

anlagentechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

schallschutztechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Dietmar SAUER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)